

Nr 1 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom , mit dem das Salzburger Gemeindeverbändegesetz
geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gemeindeverbändegesetz, LGBl Nr 105/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2013, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 16a wird eingefügt:

„Ländergrenzen überschreitende Gemeindeverbände

§ 16b

„(1) Gemeinden des Landes Salzburg können sich mit Gemeinden des Landes Oberösterreich zur Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.

(2) Auf einen nach Abs 1 gebildeten Gemeindeverband ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, dieses Gesetz anwendbar, wenn der Gemeindeverband seinen Sitz im Land Salzburg hat. § 3 Abs 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Landesregierung bei der Genehmigung durch Verordnung das Einvernehmen mit der Oberösterreichischen Landesregierung herzustellen hat. § 16 Abs 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Landesregierung vor der Erteilung der Genehmigung für ein unter Genehmigungsvorbehalt stehendes Rechtsgeschäft das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde des Landes Oberösterreich herzustellen hat.

(3) In Bezug auf ein Rechtsgeschäft eines nach Abs 1 gebildeten Gemeindeverbandes mit Sitz im Land Oberösterreich darf die Landesregierung eine Einvernehmenserklärung für die Genehmigung des Rechtsgeschäfts nur abgeben, wenn das Rechtsgeschäft nach den durch § 16 Abs 2 verwiesenen Bestimmungen zulässig ist.

(4) Die Landesregierung hat die Aufsichtsbehörde des Landes Oberösterreich über alle Aufsichtsmaßnahmen zu informieren, die sie in Bezug auf einen nach Abs 1 gebildeten Gemeindeverband mit Sitz im Land Salzburg trifft.“

2. Im § 18 wird angefügt:

„(7) § 16b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 tritt mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die vom Salzburger Landtag am 17.12.2014 genehmigte Vereinbarung gemäß Art 15a und Art 116a Abs 6 B-VG zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg über die Bildung von Gemeindeverbänden, welchen Gemeinden beider Länder angehören, bedarf einer speziellen Transformation im Salzburger Gemeindeverbände-gesetz, zumal in der Vereinbarung Rechtswirkungen nicht nur zwischen den Vereinbarungspartnern, sondern auch für Dritte, nämlich die betreffenden Gemeindeverbände, vorgesehen sind (vgl. *Stolzlechner* in Kneihls/Lienbacher [Hrsg], Schäffer-Rill-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2013] Art 116a B-VG Rz 40). Zwar stehen die Unterzeichnung und Genehmigung der Vereinbarung seitens des Landes Oberösterreich noch aus, werden jedoch nach Mitteilung des Landes Oberösterreich in den nächsten Wochen erfolgen. Sobald die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung in beiden Ländern gegeben sind, soll sie auch anwendbar sein, was die zeitnahe Schaffung einer sie umsetzenden gesetzlichen Grundlage erfordert.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 116a Abs 4 B-VG.

Von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Herstellung des Einvernehmens (auch eines obersten Vollzugsorgans) mit einem Organ eines anderen Vollzugsbereich, spricht hier eines anderen Bundeslandes, geht im Anwendungsbereich von Art 116a Abs 6 B-VG auch *Stolzlechner*, aaO Rz 39, aus. Art 116a Abs 6 B-VG ermächtigt insoweit zu Regelungen, die von Art 19 Abs 1 B-VG abweichen.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

In der mit Gemeindeangelegenheiten betrauten Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen, der nicht näher beziffert werden kann. Letztlich hängt das Ausmaß des Mehraufwandes davon ab, wie viele Gemeindeverbände aus oberösterreichischen und Salzburger Gemeinden sich bilden werden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Es handelt sich um die landesgesetzliche Umsetzung (spezielle Transformation) der zugrunde liegenden Vereinbarung gemäß Art 116a Abs 6 iVm Art 15a Abs 2 B-VG. Zu den einzelnen Bestimmungen kann auf die diesbezüglichen Erläuterungen RV 188 BlgLT 3. Sess 15. GP verwiesen werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen